



Inbetriebsetzung von EEG Anlagen ohne Netzbetreiber

Nach § 8 Abs. 6 Satz 3 Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 (EEG) ist die Anwesenheit des Netzbetreibers bei der Herstellung des Netzanschlusses einer Erzeugungsanlage nur in begründeten Einzelfällen notwendig.

Das bedeutet, der Installateur nimmt die Erzeugungsanlage ohne die Anwesenheit des Netzbetreibers in Betrieb.

Im folgendem beschreiben wir das Vorgehen der Stadtwerke Heide GmbH zu diesem Prozess für Erzeugungsanlagen & Speicher bis 25 kVA.

1. Anmeldung der Anlage durch den Installateur
 - Bei der Prüfung der Unterlagen wird geprüft, was für eine Messeinrichtung an der Verbrauchsstelle verbaut ist.
Ergibt die Prüfung, dass die Messeinrichtung getauscht werden muss, werden wir den Wechsel der Messeinrichtung zeitnah durchführen, so dass zur Inbetriebnahme der Erzeugungsanlage eine Messeinrichtung mit entsprechendem Laufwerk zur Verfügung steht.
2. Zähleranlage
 - Sollte die Zähleranlage nicht den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, ist diese selbstverständlich zu ertüchtigen.
 - Auf jedem Fall ist ein entsprechender Überspannungsschutz nach TAB der Stadtwerke Heide GmbH nachzurüsten.
3. Inbetriebsetzung der Erzeugungsanlage
 - Der Installateur kann die Erzeugungsanlage selbstständig in Betrieb setzen.
 - Die erforderlichen Einstellungen für die Blindleistungsbereitstellung sind in der Erzeugungsanlage einzustellen.
 - Das Inbetriebsetzungsprotokoll der Stadtwerke Heide GmbH (E.8 Inbetriebsetzungsprotokoll für Erzeugungsanlagen & Speicher bis 25 kVA) ist **vollständig** auszufüllen und umgehend zurückzusenden.
4. Überprüfung der Anlage
 - Die Stadtwerke Heide werden nach der Inbetriebsetzung die Anlagen stichprobenartig überprüfen.
 - Bei Nichteinhaltung der technischen Regeln wird der Installateur zur Abstellung der Mängel aufgefordert.
5. Zählertausch wurde nicht durchgeführt
 - Sollte zur Inbetriebsetzung der Erzeugungsanlage keine Messeinrichtung mit entsprechendem Laufwerk für die Einspeisung vorhanden sein, kann der Installateur die Anlage zur Durchführung eines Funktionstest in Betrieb setzen. Nach dem Funktionstest ist die Anlage außer Betrieb zu setzen und durch Plomben vor dem Wiedereinschalten zu sichern.
Nach dem Tausch der Messeinrichtung kann die Anlage dann durch den Kunden eingeschaltet werden.